

## Registrierung von Lebensmittelbetrieben

Lebensmittelbetriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, sind verpflichtet, sich bei der für sie zuständigen Lebensmittelüberwachung zwecks Registrierung zu melden (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) 852/2004).

Gleiches gilt für wesentliche Änderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen. Die zuständige Lebensmittelüberwachung erfasst die Daten und erstellt eine Liste der Lebensmittelunternehmen auf der Grundlage der bereits bei der Behörde vorhandenen Daten und/oder der Meldungen der Lebensmittelunternehmer.

Ein entsprechendes Meldeformular kann hier heruntergeladen werden.

⇒ pdf Meldebogen Art. 6 VO (EG) 852/2004

### Wer fällt unter die Registrierpflicht?

Zu melden haben sich „Lebensmittelunternehmer“ (Ziffer 3 Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 178/2002), gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Zu ihnen gehören demnach auch Gaststätten, landwirtschaftliche Betriebe und ebenso Betriebe, die unentgeltlich Lebensmittel abgeben wie die sog. Tafeln sowie auch Betriebe, die eine reine Maklertätigkeit ausüben.

Zu melden haben sich jedoch nur Betriebe mit einer gewissen Kontinuität und einem gewissen Organisationsgrad. Dies trifft in der Regel auf Vereinsfeste und ähnliche Veranstaltungen in kleinerem Rahmen nicht zu. Ist ein Vereinsfest oder eine Veranstaltung jedoch über Stadt-, Gemeinde- oder Kreisgrenzen hinaus bekannt und zieht ein größeres Publikum an, so besteht Registrierpflicht (z.B.

**Barbarossamarkt** oder **Schelmenmarkt** in Gelnhausen, **Bürgerfest** und **Lamboyfest** in Hanau oder der **Kalte Markt** in Schlüchtern). In Zweifelsfällen wird dies von der örtlich zuständigen Behörde entschieden. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, so hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen. Nicht zu registrieren sind Betriebe, die eine EU-Zulassung ( ⇒ EU-Zulassung – wer muss zugelassen werden?) brauchen, reine Tierhaltungsbetriebe ohne Lebensmittelerzeugung oder landwirtschaftliche Betriebe, soweit sie nur für ihren privaten häuslichen Bereich produzieren.

⇒ Tierhaltende Betriebe sind nach Tierseuchenrecht meldepflichtig!

⇒ Anmeldung eines Tierbestandes

---

Rechtsgrundlagen:

- Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene,
- Art. 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit und
- Art. 31 Abs. 1 a und b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.